



Rundschreiben Nr. 01/2013 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- I. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des steuerfreien Arbeitnehmerbeitrages am Zusatzbeitrag**
- II. Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag ab 1. März 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

- I. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des steuerfreien Arbeitnehmerbeitrages am Zusatzbeitrag**

Im Dezember 2010 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag unter den Steuerbefreiungstatbestand des § 3 Nr. 63 Einkommenssteuergesetz (EStG) fällt. Über dieses Urteil und seine Auswirkungen haben wir Sie bereits mit den Rundschreiben 02 bis 04/2011 – Zusatzversorgungskasse-, 07/2011 –Zusatzversorgungskasse- und 01/2012 –Zusatzversorgungskasse- informiert.

Offen war bislang noch, ob der Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrages am Zusatzbeitrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG auch die Sozialversicherungsfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) folgt. Bedenken hiergegen wurden von den Sozialversicherungsträgern wegen der zu erwartenden Beitragsmindereinnahmen erhoben.

Mit Schreiben vom 9. November 2012 zum Aktenzeichen IVa 5-41645-17/11 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun die **Sozialversicherungsfreiheit des steuerfreien Arbeitnehmerbeitrages am Zusatzbeitrag bestätigt. Dies gilt auch rückwirkend, soweit eine tatsächliche Steuerfreiheit bestanden und der Arbeitgeber diese auch angewandt hat.**

Bitte beachten Sie, dass die Sozialversicherungsfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV nur auf den steuerfreien Beitrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Kalenderjahr anzuwenden ist. Für das Jahr 2012 galt somit ein Höchstbetrag von 2.688,00 EUR. Für das Jahr 2013 beläuft sich der Höchstbetrag auf 2.784,00 EUR.

- II. Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages zum Zusatzbeitrag ab 1. März 2011**

Mit Rundschreiben Nr. 07/2010 –Zusatzversorgungskasse- informierten wir Sie darüber, dass der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 auf Antrag der aus dem Kreis der Pflichtversicherten berufenen Fachausschussmitglieder den Beschluss gefasst hat, dass der Arbeitnehmerbeitrag ab dem 1. März 2011 vollständig dem Zusatzbeitrag zugeordnet wird.

Mit Rundschreiben Nr. 02/2011 –Zusatzversorgungskasse- setzten wir Sie darüber in Kenntnis, dass das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (MI) den Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 darauf hingewiesen hat, dass es den zuvor genannten Beschluss für rechtswidrig erachtet und beabsichtigt, ihn gemäß § 113 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu beanstanden, sofern der Fachausschuss den Beschluss nicht selbst aufhebt. Da in einer sich daran anschließenden Abstimmung über den aus dem Kreis der Kassenmitglieder eingebrachten Vorschlag, den Zuordnungsbeschluss aufzuheben, keine Stimmenmehrheit für die Aufhebung erzielt werden konnte, beanstandete das MI den Beschluss mit Bescheid vom 5. September 2011 und forderte die Kasse unter Fristsetzung auf, den Beschluss aufzuheben und das aufgrund des Beschlusses bereits Veranlasste rückgängig zu machen. Darüber unterrichteten wir Sie mit Rundschreiben Nr. 06/2011 –Zusatzversorgungskasse- und teilten Ihnen des Weiteren mit, dass der Bescheid des MI Gegenstand eines beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängigen Klageverfahrens ist und sich das MI und die Kasse in diesem Verfahren darauf verständigt hatten, dass die vom MI gesetzte Frist zur Aufhebung des Beschlusses verlängert wird, um den Tarifvertragsparteien im Land Brandenburg die Möglichkeit einzuräumen, die Frage der Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages ausdrücklich zu regeln. In den vorgenannten Rundschreiben aus dem Jahr 2011 wiesen wir auch darauf hin, dass es aufgrund der Beanstandung durch das MI zunächst bei der Rechtslage verbleibt, wie sie vor dem Zuordnungsbeschluss vom 9. Dezember 2010 bestanden hat, mithin, dass die Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages von Ihnen als Mitglied vorzunehmen ist.

Da es nicht zu einer Einigung der Tarifvertragsparteien gekommen ist, hat das Verwaltungsgericht Potsdam am 13. Dezember 2012 über die Klage gegen den Bescheid des MI vom 5. September 2011 entschieden und den vorgenannten Bescheid aufgehoben. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Zusatzversorgungskasse die Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrages regeln kann. Das MI hat der Kasse zwischenzeitlich mitgeteilt, dass es keinen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen wird. Infolgedessen ist ein von Ihren Beschäftigten zu leistender Arbeitnehmerbeitrag nunmehr gemäß dem o.g. Zuordnungsbeschluss vom 9. Dezember 2010 zu behandeln.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie als Mitglied bereits bisher den gesamten Arbeitnehmerbeitrag steuer- und sozialversicherungsrechtlich als Teil des Zusatzbeitrages behandelt, dann müssen Sie keine Änderungen vornehmen.

Haben Sie als Mitglied bisher den gesamten Arbeitnehmerbeitrag oder einen Teil des Arbeitnehmerbeitrages steuer- und sozialversicherungsrechtlich als Teil der Umlage behandelt, dann müssen Sie aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Potsdam unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise Änderungen vornehmen.

Wie bereits unter Ziffer I ausgeführt wurde, sind die Arbeitnehmerbeiträge am Zusatzbeitrag grundsätzlich gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei und gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV sozialversicherungsfrei. Etwas anderes ergibt sich, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG zugunsten einer sog. Riesterförderung abwählt.

1. Alternative: Der Arbeitnehmer hat die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG nicht zugunsten einer sog. Riesterförderung abgewählt.

Bitte beachten Sie, dass sich eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs nach § 41c EStG richtet. Danach ist der Arbeitgeber u.a. verpflichtet, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten, wenn er erkennt, dass er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsgemäß einbehalten hat und ihm die Erstattung wirtschaftlich zumutbar ist. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. Bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres ist die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn zu ermitteln. Eine Erstattung von Lohnsteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahres nur im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach § 42b zulässig. **Wir empfehlen Ihnen deshalb, die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzuges zu prüfen und die Arbeitnehmer über die Auswirkungen des Beschlusses des Fachausschusses zu informieren.**

2. Alternative: Der Arbeitnehmer hat die Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG zugunsten einer sog. Riesterförderung ausgewählt.

Bitte beachten Sie, dass sich die zeitliche Zuordnung der sog. riesterförderfähigen Altersvorsorgebeiträge grundsätzlich nach den für die Zuordnung des Arbeitslohns geltenden Vorschriften (§ 38a Abs. 3 EStG; R 39b.2, 39b.5 und 39b.6 LStR) richtet. Demgemäß kann eine Änderung - der Arbeitnehmerbeitrag als Teil des Zusatzbeitrags anstatt als Teil der Umlage - für ein Kalenderjahr nur innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres erfolgen (R 39b.2 LStR 2011). **Für das Kalenderjahr 2012 wäre eine steuerwirksame Korrektur damit nur noch bis zum 21. Januar 2013 möglich.**

Mit Rundschreiben 04/2011 –Zusatzversorgungskasse- hatten wir Ihnen ein damals mit dem KAV-Brandenburg abgestimmtes Muster einer Arbeitgeberinformation sowie ein weiteres Informationsblatt nebst einer vorformulierten Erklärung zur einfacheren Ausübung des Wahlrechts zur Verfügung gestellt. Im Downloadbereich der Internetseite der Zusatzversorgungskasse (www.kvbbg.de) finden Sie das Muster einer Arbeitgeberinformation nebst einer vorformulierten Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts in aktualisierter Form, die Sie bei Bedarf verwenden können. Wir empfehlen Ihnen, die Beschäftigten noch einmal zur Ausübung des Wahlrechts zu befragen, wenn Sie bisher den gesamten Arbeitnehmerbeitrag oder einen Teil des Arbeitnehmerbeitrages als Teil der Umlage behandelt haben und nunmehr aufgrund des Zuordnungsbeschlusses vom 9. Dezember 2010 eine Änderung vornehmen müssen.

Aufgrund der sehr kurzen Fristen für die Umsetzung des Beschlusses des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse werden Jahresmeldungen für das Jahr 2012, die nicht dem Zuordnungsbeschluss vom 9. Dezember 2010 entsprechen, durch die Zusatzversorgungskasse nicht als fehlerhaft zurückgewiesen.

Bitte beachten Sie, dass die Kasse Meldungen für Zeiten ab dem 1. Januar 2013, die nicht dem Zuordnungsbeschluss vom 9. Dezember 2010 entsprechen, als fehlerhaft zurückweisen wird.

In den **Anlagen 1 und 2** erhalten Sie Meldebeispiele und Erläuterungen, die auf der Grundlage des Beschlusses vom 9. Dezember 2010 erstellt wurden. Wir sind dabei davon ausgegangen, dass die Höhe des Arbeitnehmerbeitrages bei tarifgebundenen Arbeitgebern für das Jahr 2013 unverändert 2,0% des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes beträgt und dies der Regelfall ist. (Für nicht tarifgebundene Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, abweichende Arbeitnehmerbeiträge zu vereinbaren. Diese Meldungen wären dann entsprechend anzupassen). Weitere Meldebeispiele finden Sie im Downloadbereich der Internetseite der Zusatzversorgungskasse (www.kvbbg.de).

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 – 7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter
Direktorin

Anlagen